

KURTAXESATZUNG

Überarbeitung mit den ab 01.07.2012 gültigen Regelungen

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

Satzungen:

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 01.12.1987 (In Kraft ab 01.04.1988)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 29.11.1994 (In Kraft ab 01.04.1995)

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 10.10.1995 (In Kraft ab 01.01.1996)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 18.09.2001 (In Kraft ab 01.01.2002)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 12.06.2012 (In Kraft ab 01.07.2012)

§ 1 - Erhebung der Kurtaxe

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 - Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben, sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurstadt aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 3 - Maßstab und Satz der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:

Kurbezirk I

(Kurgebiet begrenzt durch Unterer Kolzentalweg/Immanuel-Kant-Straße (linksseitig) ab Markungsgrenze bis zur Bäderstraße, Bäderstraße (rechtsseitig), Stuttgarter Straße (B 28, rechtsseitig) ab Einmündung Bäderstraße bis zur Markungsgrenze)

in der Hauptsaison 2,15 Euro

in der Vor- und Nachsaison 1,90 Euro

Kurbezirk II

(Stadtteil Bad Urach ohne Kurbezirke I, III und IV)

in der Hauptsaison 1,65 Euro

in der Vor- und Nachsaison 1,40 Euro

Kurbezirk III

(Campingplatz Pfählhof, begrenzt durch den Fluß Elsach, den Weg Flurstück 2618, die Landesstraße 211 nach Grabenstetten und den Weg Flurstück 2451/1 Bügelfelsweg)

ganzjährig 1,00 Euro

Kurbezirk IV

(Jugendherberge, Burgstraße 45, Naturfreundehaus, Seltbach 2, Haus auf der Alb, Hanner Steige 1)
ganzjährig 1,00 Euro

Kurbezirk V

(Stadtteile Hengen, Seeburg, Sirchingen, Wittlingen)

in der Hauptsaison 1,00 Euro

in der Vor- und Nachsaison 0,75 Euro

(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10., die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03..

(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.

(4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt

im Kurbezirk I

(Kurgebiet begrenzt durch Unterer Kolzentalweg/Immanuel-Kant-Straße (linksseitig) ab Markungsgrenze bis zur Bäderstraße, Bäderstraße (rechtsseitig), Stuttgarter Straße (B 28, rechtsseitig) ab Einmündung Bäderstraße bis zur Markungsgrenze)

je Person 59,00 Euro

im Kurbezirk II

(Stadtteil Bad Urach ohne Kurbezirke I, III und IV)

je Person 51,00 Euro

im Kurbezirk III

(Campingplatz Pfählhof, begrenzt durch den Fluß Elsach, den Weg Flurstück 2618, die Landesstraße 211 nach Grabenstetten und den Weg Flurstück 2451/1 Bügelfelsweg)

je Person 27,00 Euro

im Kurbezirk IV

(Jugendherberge, Burgstraße 45, Naturfreundehaus, Seltbach 2, Haus auf der Alb, Hanner Steige 1)

je Person 27,00 Euro

im Kurbezirk V

(Stadtteile Hengen, Seeburg, Sirchingen, Wittlingen)

je Person 27,00 Euro

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxe

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind **befreit**:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen,
3. Besucher der Jugendherberge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
4. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.

(2) Von der Entrichtung der Kurtaxe werden **auf Antrag befreit**:

1. Die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), geändert durch Artikel 7 des Adoptionsgesetz vom 02. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749).

Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.

2. Schwerkranke (100 % Erwerbsminderung), die nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.

(3) Die Stadt Bad Urach kann in Einzelfällen von der Kurtaxe befreien, wenn es das Interesse des Kurorts rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 5 - Ermäßigung der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird **grundsätzlich** auf 0,50 Euro ermäßigt für Personen (Passanten), die sich nur einen Tag in Bad Urach aufhalten. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

Die Kurtaxe wird **auf Antrag** ermäßigt für

1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H., Ermäßigung auf die Hälfte des Kurtaxesatzes,
2. die in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, um 50 v.H.,
3. Personen, die über die öffentliche Sozial- und Jugendhilfe, die Sozialversicherung und die Kriegsofopferfürsorge sich einem Heilverfahren unterziehen, um 10 v.H.,
4. Tagungen und Sportveranstaltungen, die länger als einen Tag andauern, auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung.

(2) Liegen mehrere Voraussetzungen zur Ermäßigung nach Abs. 1 vor, wird die Kurtaxe nur einmal nach dem v.H.-Satz ermäßigt, der für den Antragsteller am günstigsten ist.

(3) Ermäßigungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bei der Stadt. Kurverwaltung beantragt werden. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseinganges an gewährt.

(4) Die Ermäßigung oder Befreiung nach § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Kurtaxesatzung ist davon abhängig, daß der Gast der Stadt. Kurverwaltung den betreffenden Vergünstigungsgrund nachweist oder hinreichend glaubhaft macht und daraufhin dem Wohnungsgeber ein von der Verwaltung ausgestellter Befreiungsbescheid bzw. schriftlicher Vermerk zugeht.

§ 6 - Kurkarte (Gästekarte)

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1, Ziffern 2-4 sowie nach § 4 Abs.2 Ziffern 2+3, von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Diese Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

(3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.

(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig.

§ 8 - Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 5 Werktagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden. Ist der Wohnungsgeber selbst kurtaxepflichtig, so hat er die Meldepflichten für sich und seine Angehörigen selbst zu erfüllen.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 5 Werktagen nach Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.

(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.

(4) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9 - Einzug und Abführung der Kurtaxe

(1) Die nach § 8 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

(2) Beauftragte der Stadt sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zur Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage der Meldescheine oder anderer Berechnungsgrundlagen zu verlangen. Die Wohnungsgeber bzw. Vermieter und der Kurgast haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Beauftragten der Stadt Auskunft zu erteilen.

(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Stadt verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Stadt zur Verfügung stellt. *)

§ 10 -Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen können nach § 5 Kommunalabgabengesetz geahndet werden. Danach finden die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1,2,4 und 5 des § 371, des § 375 Abs. 2 und des § 376 der Abgabenordnung über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschriften des § 387 der Abgabenordnung über die leichtfertige Steuerverkürzung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 11 -Inkrafttreten

Diese Kurtaxesatzung tritt am 01.04.1988 (01.01.1996) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxe-Ordnung vom 11. April 1978 (01. Dezember 1987) außer Kraft.

Anmerkungen:

*) Ab 01.01.1994 werden die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe von der Stadt Kurverwaltung in einer Kurtaxe-Abrechnung erfaßt. Diese wird dem nach § 9 zum Einzug Verpflichteten zugestellt. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen an die Stadt abzuführen.

") Durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 29.11.1994 wurden die §§ 3, Absatz 1, und 5, Absatz 1, geändert bzw. neu gefaßt. Die Änderungen treten am 01.04.1995 in Kraft.

Durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 10.10.1995 wurde § 3, Absatz 4 geändert. Die Änderungen treten am 01.01.1996 in Kraft.

Durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 16.09.2001 wurde § 3, Absatz 1 und 4 sowie § 5, Absatz 1 geändert bzw. neu gefaßt. Die Änderungen treten ab 01.01.2002 in Kraft.

Durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 12.06.2012 wurde §2, Absatz 1, 2 und 3 sowie §8, Absatz 1 und 2 geändert bzw. neu gefasst. Die Änderungen treten ab 01.07.2012 in Kraft.